

SATZUNG

des Schachvereins

Königsjäger Süd-West e.V.

in der Fassung vom 3. September 2021

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- 1.1** Seit dem Zusammenschluß der „Zehlendorfer Königsjäger e.V.“ mit den Mitgliedern des „Schachklubs Süd-West“ am 1. Januar 1992 führt der Verein den Namen „Schachverein Königsjäger Süd-West e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e.V.

2 Zweck

- 2.1** Der Verein pflegt, fördert und lehrt das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Zur Verwirklichung des Zwecks führt der Verein insbesondere Schachturniere, Trainingsveranstaltungen und Spielabende durch. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
- 2.2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.3** Der Verein erachtet es als seine Aufgabe, sicherzustellen, daß seine Mitglieder durch die Teilnahme an Vereinsaktivitäten weder in ihrer Gesundheit noch in ihren schulischen, beruflichen oder sonstigen Belangen beeinträchtigt werden.

3 Organe und Vereinsjugend

- 3.1** Die Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Vermittlungsausschuß.
- 3.2** Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

Teil B: Mitgliedschaft

4 Beiträge und Gebühren

- 4.1** Von jedem Mitglied werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein regelmäßig im voraus zu entrichtender Beitrag erhoben. Die Höhe beider Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- 5.2** Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. In dem Aufnahmeantrag ist die Vereinsatzung anzuerkennen. Aufnahmeanträge von Minderjährigen sind auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Aufnahme ist grundsätzlich zum Ersten eines Monats zu beantragen, in der Regel zum Beginn des nächsten Quartals. Gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu zahlen.
- 5.3** Der Vorstand entscheidet aufgrund des Aufnahmeantrags, ob der Antragsteller vorläufig aufgenommen wird. Nach Ablauf einer mindestens drei und höchstens sechs Monate dauernden Probezeit, beginnend mit der vorläufigen Aufnahme, entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
- 5.4** Ablehnende Entscheidungen des Vorstandes gemäß 5.3 müssen dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden. Wird bereits die vorläufige Aufnahme abgelehnt, so erhält der Antragsteller die im Hinblick auf seinen Aufnahmeantrag entrichteten Beiträge und Gebühren zurück. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme nach Ablauf der Probezeit endet damit die vorläufige Mitgliedschaft; der Antragsteller hat dann lediglich einen Anspruch auf Erstattung der Aufnahmegebühr. Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes gemäß 5.3 kann der Antragsteller mit einer Frist von einem Monat in Textform Berufung beim Vermittlungsausschuß einlegen.

6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 6.2** Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären und ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Beitragspflicht besteht immer bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- 6.3** Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß darf nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder im Falle von Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Bei der Abstimmung über den Ausschluß hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluß ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung bis auf das Recht der Berufung. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats in Textform Berufung beim Vermittlungsausschuß einlegen. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit

der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- 6.4** Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins; andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft in Textform dargelegt und geltend gemacht werden.

7 Ordentliche Mitgliedschaft

- 7.1** Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der vorläufigen Mitglieder gemäß 5.3.

8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1** Von allen Mitgliedern wird erwartet, daß sie die satzungsgemäßen Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten. Sie haben das Spielmaterial und den weiteren Besitz des Vereins sowie die genutzten Räume pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- 8.2** Von allen Mitgliedern wird erwartet, daß sie sich an den im Verein anfallenden Arbeiten nach ihren Kräften beteiligen.

9 Rechte der Mitglieder

- 9.1** Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 9.2** Die Ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jedoch ruht das Stimmrecht solcher Mitglieder, die mehr als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.3** In den Vorstand, in den Vermittlungsausschuß oder als Kassenprüfer kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten Ordentliches Mitglied ist.

Teil C: Geschäftsführung

10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- (a) Entgegennahme der Berichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer,
- (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- (c) Wahl der Kassenprüfer und des Vermittlungsausschusses,
- (d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- (e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
- (f) Feststellung und Änderung der Finanzordnung,
- (g) Feststellung und Änderung der Satzung,
- (h) Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge,
- (i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

10.2 Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet einmal jährlich statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Gegenstand der Hauptversammlung sind mindestens die unter 10.1, Buchstabe a bis d, aufgeführten Tagesordnungspunkte.

10.3 Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Auf Verlangen in Textform eines Fünftels aller Ordentlichen Mitglieder muß er dies binnen drei Wochen tun.

10.4 Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Anträge müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgegeben werden. Sie sind daher so rechtzeitig in Textform beim Vorstand einzureichen, daß ihre Mitteilung an die Mitglieder noch möglich ist. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dort mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Umlageerhebung sind ausgeschlossen.

10.5 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder, der Vorstand und der Vermittlungsausschuß.

10.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10.7 Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise als Online-Versammlung durchgeführt werden, wenn die Abhaltung einer Präsenzveranstaltung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist oder ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Vorliegen solcher Gründe muss vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt werden. Gegen diese Feststellung kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden, allerdings nur dann, wenn ein solcher Antrag von mindestens einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder in Textform unterstützt wird.

11 Vorstand

11.1 Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die in

der Regel folgende Funktionen haben:

- (a) 1. Vorsitzender
- (b) 2. Vorsitzender
- (c) 1. Spielleiter
- (d) 2. Spielleiter
- (e) 1. Jugendwart
- (f) 2. Jugendwart
- (g) Kassenwart

Die Aufgabenbereiche des 1. und des 2. Vorsitzenden sollen in der Regel die Koordination, Planung, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit umfassen, während der 1. und 2. Spielleiter für den Spielbetrieb, der 1. und 2. Jugendwart für die Jugendarbeit und der Kassenwart für die Finanzen des Vereins verantwortlich sein sollen. Die Wahl des 2. Spielleiters und des 2. Jugendwartes erfolgt jeweils nur bei Bedarf, den die Mitgliederversammlung feststellt. Die Aufteilung dieser und ggf. weiterer Aufgabenbereiche ist den Erfordernissen anzupassen. Der Vorstand wird von weiteren Mitgliedern unterstützt.

- 11.2** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 11.3** Der Vorstand wird alljährlich von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vor der Durchführung der Vorstandswahlen ist zu klären, wer bereit ist, Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche zu übernehmen. Die Vereinsjugend hat das Recht, den Jugendwart zu wählen. Nimmt sie dieses Recht wahr, so kann die nächste Mitgliederversammlung den so gewählten Jugendwart entweder bestätigen oder ablehnen; mit der Bestätigung wird die Wahl des Jugendwartes wirksam.
- 11.4** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die regelmäßig und mindestens einmal pro Quartal stattfinden sollen. Arbeitsweise und Aufgabenverteilung regelt der Vorstand eigenständig. Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind zur Rechenschaft gegenüber der Hauptversammlung verpflichtet und müssen außerdem regelmäßig auf den Vorstandssitzungen über ihre Tätigkeit berichten.
- 11.5** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird bei Vorstandswahlen ein Posten nicht besetzt, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied, welches die Bedingungen aus 9.3 erfüllt, bei vollem Stimmrecht mit der Wahrnehmung des vakanten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Tritt die Situation ein, dass der Vorstand aus weniger als vier Personen besteht, so muss binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden.

12 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

- 12.1** Die Hauptversammlung wählt alljährlich einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres die finanzielle Abrechnung des Vorstandes für das dann abgelaufene Geschäftsjahr insbesondere auf sachliche und formelle Richtigkeit sowie auf den Zusammenhang mit dem Haushaltsplan zu überprüfen und der nächsten Hauptversammlung über ihre Prüfung zu berichten. Bei Bedarf kann eine Zwischenprüfung erfolgen.

- 12.2** Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vor der nächsten Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand muß das Protokoll auf der Hauptversammlung vorlegen.
- 12.3** Die Hauptversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr, falls sie unter Berücksichtigung des Berichtes der Kassenprüfer gegen seine geleistete Geschäftsführung keine Einwände erhebt.

13 Vermittlungsausschuss

- 13.1** Der Vermittlungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer und einem zweiten Beisitzer. Er entscheidet über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, insbesondere über Berufungen nach 5.4, 6.3 oder 10.7. Seine Entscheidung bindet den Vorstand und kann nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.
- 13.2** Die drei Ausschußmitglieder sowie zwei Vertreter (erster und zweiter Ersatzbeisitzer) werden alljährlich von der Hauptversammlung gewählt. Keiner von ihnen darf dem Vorstand angehören. Vertreter rücken bei Verhinderung oder Befangenheit eines Ausschußmitgliedes nach, wobei die von der Hauptversammlung bei der Wahl bestimmte Vertretungsreihenfolge maßgebend ist.
- 13.3** Berufungsanträge sind in Textform und ohne schuldhaftes Verzögern an den Ausschußvorsitzenden zu richten. Dieser berät sich mit den Beisitzern innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Bei Bedarf ist eine mündliche Verhandlung im Beisein des Antragstellers und des Antragsgegners anzusetzen. In besonderen Fällen kann der Vermittlungsausschuß die Entscheidung über einen Antrag an die Mitgliederversammlung verweisen.
- 13.4** Nach ausreichender Sachaufklärung entscheidet der Vermittlungsausschuß mit einfacher Mehrheit, wobei alle drei Ausschußmitglieder abstimmen müssen. Die Entscheidung ist einschließlich ihrer Begründung den Parteien und dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Teil D: Geschäftsordnung

14 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 14.1** Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung oder im Vorstand ist nicht übertragbar und kann nur von Anwesenden wahrgenommen werden.
- 14.2** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.
- 14.3** Auf ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

15 Abstimmungen und Wahlen

- 15.1** Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen, auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Vorstandswahlen mit mehr als einem Kandidaten sind stets geheim.
- 15.2** Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- 15.3** Bei Abstimmungen entscheidet im Regelfall die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ausnahmen hiervon können durch diese Satzung bestimmt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 15.4** Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten durchgeführt, die mindestens die zweithöchste vorkommende Stimmenzahl erhalten haben. Dies wird so lange wiederholt, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält.
- 15.5** Eine abwesende Person kann nur gewählt werden, wenn eine Erklärung in Textform von ihr vorliegt, daß sie kandidieren will und ihre Wahl ggf. annehmen würde.

Teil E: Schlussbestimmungen

16 Satzungsänderungen

- 16.1** Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

17 Auflösung des Vereins

- 17.1** Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, deren Tagesordnung nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthält. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform fordern oder der Vorstand es einstimmig beschließt.
- 17.2** Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung muß namentlich erfolgen.
- 17.3** Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.

18 Inkrafttreten

- 18.1** Diese Satzung wurde am 4. Dezember 1991 im Zuge des Zusammenschlusses der „Zehlendorfer Königsjäger e.V.“ mit den Mitgliedern des „Schachklubs Süd-West“ errichtet und zuletzt am 3. September 2021 geändert.